



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-21651-032182

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26. März 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Schaffung einer Ausnahmeregelung im Jugendschutzgesetz in Bezug auf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, das Jugendschutzgesetz (JuSchG) diene zwar dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Inhalten, die deren Entwicklung beeinträchtigen. Eltern würden ihre Kinder jedoch am besten kennen und seien in der Lage, deren individuelle Reife und emotionalen Entwicklungsstand zu beurteilen. Daher solle den Eltern die Entscheidung darüber überlassen sein, ob ein bestimmter Film für ihr Kind geeignet sei. Dies gelte insbesondere in den Fällen, in denen Eltern ihr Kind begleiten und unterstützen könnten. Eine starre Altersbeschränkung, wie sie derzeit für FSK 16-Filme gelte, führe dazu, dass viele Eltern und ihre Kinder in der Freizeitgestaltung eingeschränkt würden, obwohl für die Kinder keine Gefahr bestehe. Dies sei unverhältnismäßig.

Daher wird konkret gefordert, die derzeitige Regelung des § 11 JuSchG durch Schaffung einer Ausnahmeregelung zu ändern, die Eltern ermögliche, ihre Kinder unter 16 Jahren in Begleitung in FSK 16-Filme sowie Kinder unter 18 Jahren in Begleitung in FSK 18-Filme zu führen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 128 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 55 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das JuSchG dient in seiner aktuellen Form unter anderem dazu, Kinder und Jugendliche vor Medien zu schützen, die sie gefährden oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigen könnten (vgl. § 10a JuSchG).

Das Gefährdungspotenzial und die Möglichkeit der Entwicklungsbeeinträchtigung sind je nach Alter der Kinder und Jugendlichen unterschiedlich groß.

Um dem gerecht zu werden, wurden verschiedene Stufen der Altersfreigabe für Kinder und Jugendliche festgelegt. Der Ausschuss weist darauf hin und unterstreicht, dass die konkreten Altersfreigaben, wie sie durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) festgelegt werden, auf umfassenden Bewertungen der einzelnen Medien basieren und sicherstellen sollen, dass die betreffenden Filme für die jeweilige Altersgruppe jedenfalls nicht entwicklungsbeeinträchtigend sind.

Zwar teilt der Ausschuss die in der Eingabe geäußerte Einschätzung, dass sich Kinder und Jugendliche unterschiedlich entwickeln. Starre Altersgrenzen können in Ausnahmefällen immer an ihre Grenzen kommen, denn sie berücksichtigen naturgemäß nicht die individuelle Reife und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Dies kann zu einer Über- oder Unterbewertung von Inhalten im konkreten Einzelfall führen. Mit dem Alterskennzeichen wird jedoch keine Aussage darüber getroffen, ob Medien für das jeweilige Kind geeignet sind, sondern nur, ob eine Entwicklungsbeeinträchtigung zu befürchten ist.

Nach Ansicht des Ausschusses wird das Recht der Eltern, ihren Kindern Filme zu zeigen, die sie für angemessen halten, mit der angesprochenen Regelung nicht in unverhältnismäßiger Weise untergraben. So steht es Eltern offen, ihren Kindern den betreffenden Film im privaten Bereich vorzuführen oder unter jenen Filmen zu wählen, die für eine jüngere Zielgruppe freigegeben sind und dennoch für die ganze Familie ansprechend sein können.

Zudem hält es der Ausschuss für wichtig, dass in der Gesellschaft ein einheitlicher Standard für den Jugendschutz aufrechterhalten wird, um die bestmögliche Entwicklung



von Kindern zu fördern. Denn nicht alle Eltern haben die Zeit oder die Ressourcen, um sich umfassend über die Inhalte von Filmen zu informieren. Die Alterskennzeichen der FSK bieten eine standardisierte, objektive Bewertung, die auf professionellen Analysen der Filminhalte basiert. Dies verhindert, dass Kinder und Jugendliche unvorbereitet mit Themen wie Gewalt, Pornografie oder Drogenkonsum konfrontiert werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen.

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, soweit es um die Einführung einer verantwortungsvollen Altersübergangsregelung bei öffentlichen Filmvorführungen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.